

# Todeszäune

„Wildtragödien durch Kulturzäune“, „Tödliche Qualen im Zaun“ oder „Zaun wurde zur Todesfalle“ lauten Schlagzeilen von Meldungen in der Presse, die meist mit erschütternden Bildern vom qualvollen Tod wildlebender Tiere im Geflecht von Forstgattern berichten. Der Arbeitskreis „Wildtiere und Jagd“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) hat dieses Problem – das auch vielen Jägern ein Anliegen ist – einer kritischen Betrachtung unterzogen.

Die Zunahme der Forstgatter nach den großflächigen Sturmschäden im Wald, das verwendete Zaunmaterial, die Art der Anlage und die mangelhafte Kontrolle und Instandhaltung derartiger Zäunungen sowie schließlich die weitverbreitete Praxis, überflüssig gewordene Gatterzäune nicht mehr zu beseitigen, machen es dringend erforderlich, sich mit den Gefahren für Wildtiere, die von der Verdrahtung des Waldes ausgehen, unter dem Aspekt des Tierschutzes und Artenschutzes zu beschäftigen. Es handelt sich eindeutig um einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, wenn bei der Errichtung, Instandhaltung und schließlich bei der Beseitigung von Forstgattern die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wird. Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden.

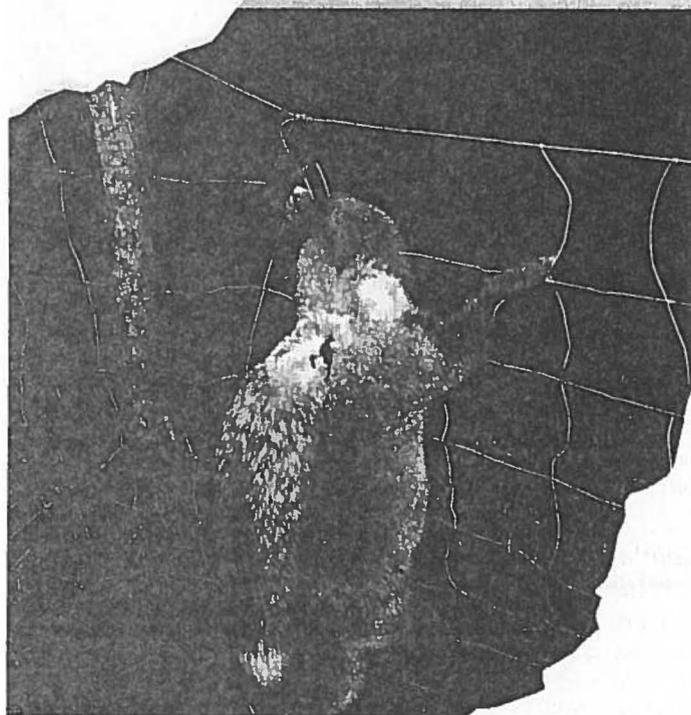
Der § 13 des Tierschutzgesetzes besagt:

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist;

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch länd- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

Gemäß § 18 Nr. 25 des Tierschutzgesetzes handelt diejenige Person ordnungswidrig, die vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet.

Forstgatter sind Vorrichtungen zum Fernhalten des Wildes von forstlichen Kulturen oder Naturverjüngungen. Bedauerlicherweise hat der Bundesminister bisher von der Ermächtigung nach § 13 Ziffer 2, Maßnahmen zum Schutz des Wildes vor vermeidbaren Schäden durch forstwirtschaftliche Arbeiten anzuordnen, noch keinen Ge-



brauch gemacht. Dies bedeutet nicht, daß Aspekte des Tierschutzes beim Bau, Unterhalt und Beseitigung von Forstgattern vernachlässigt werden dürfen!

Im Tierschutzbericht 1991 weist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Ziffer 2.12 darauf hin, daß den herrenlosen wildlebenden Tieren in

einer zunehmend technisierten Umwelt vermehrt Beachtung geschenkt werden sollte. Dabei wird ausdrücklich auf das Verfangen und langsame Verenden von Wild in schadhafte Forstgattern hingewiesen.

Forstgatter sind daher so anzulegen und zu unterhalten, daß die Verletzungsgefahr für Tiere auf das kleinstmögliche

Maß reduziert wird. Unbestritten ist die Notwendigkeit, bestimmte forstliche Kulturen, wie Eichenkulturen, durch Gatterung vor Wildverbiß zu schützen. Bei so manchem Gatter, insbesondere den zahlreichen defekten Einzäunungen, sind sicher Zweifel an der forstwirtschaftlichen Notwendigkeit berechtigt. Es wird vermutet, daß durch die nicht unerheblichen Subventionen, die für die Anlage und Unterhaltung aus öffentlichen Mitteln und den sogenannten Wildschadenspau schalen geleistet wurden, die Verdrahtung des Waldes das heute festzustellende Ausmaß erlangt hat.

Der Anteil der eingegatterten Forstkulturen an der Gesamtwaldfläche, die Anzahl der Gatter sowie die Länge des verbauten Zaunmaterials sind statistisch anscheinend nicht erfaßbar. Die Landesforstverwaltungen veröffentlichen in den Jahresberichten nur die Gesamtausgaben für die Wildschadensverhütung. Die Summe beinhaltet neben den Kosten für den Bau und die Instandhaltung von Gattern auch den Aufwand für

andere Verbißschutzmaßnahmen.

Die Untersuchung einer Waldfläche von 500 Hektar eines mittelhessischen Reviers ergab folgende Werte:

1991 waren 24 Gatter mit einer Gesamtzäunlänge von über 10 000 Meter und einem Flächeninhalt von rund 40 Hektar vorhanden. Der Anteil der eingezäunten Fläche des Waldes betrug somit rund acht Prozent.

### **Problem schadhafter Gatter**

Daneben waren noch 12 Gatterreste in unterschiedlichen Verfallsstadien vorhanden, überwiegend war der Draht von den Pfählen gelöst und lag mehr oder weniger eingewachsen am Boden. Die Gesamtlänge dieses nicht beseitigten Abfalls in Form von Drahtresten dürfte nochmals ca. 5000 Meter betragen. In 14 der 24 Gatter hielten sich zumindest zeitweilig Rehe auf, da die Zäune beschädigt waren. Die häufigste Schadensursache an den Gattern waren Wildschweine, die den Draht angehoben hatten, unsachgemäße Anlage der Zäune und Beschädigungen durch umgestürzte Bäume.

Bei den nachhaltig intakten, wildfreien Gattern handelte es sich fast ausnahmslos um kleinere Anlagen von unter einem Hektar Flächeninhalt, die übersichtlich waren und keine Deckung boten. Alle größeren Gatter waren, von Unterbrechungen abgesehen, von Rehen besiedelt. Die Instandhaltungsmaßnahmen an den Zäunen hatten in Revierteilen mit Schwarzwildvorkommen nur jeweils vorübergehend Erfolg.

Größere Gatter üben offensichtlich auf Rehe eine besondere Anziehung aus, was seine Ursache neben dem günstigen Nahrungsangebot in der Schutzfunktion des Zaunes vor den mannigfachen Beunruhigungen des Wildes haben dürfte. Anders wäre nicht zu erklären, warum die Wilddichte in Gattern teilweise um ein Vielfaches höher ist als im Revierdurchschnitt.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß ein Drittel des im Wald vorhandenen Drahtes liegengeliebener Abfall



Ein nahezu alltägliches Bild in unseren Wäldern: halbverfallene Zaunreste . . .

war, der ohne jede Funktion eine besonders große Gefährdung für wildlebende Tiere darstellt. Bei der Mehrzahl der Einzäunungen war eine Schutzfunktion für die forstlichen Kulturen entweder nicht nachhaltig gewährleistet oder überhaupt nicht erkennbar. Lediglich bei den kleinen Anlagen, die, was die Zaunlänge betrifft, nur einen entsprechend geringen Anteil an der Drahtmenge im Wald ausmachen, konnte von einem nachhaltigen Schutz der Kulturen gesprochen werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist natürlich die Frage zu stellen, welchen Sinn die kostspielige Einzäunung größerer Flächen hat, die nicht nachhaltig wildfrei zu halten sind. Schließlich sollten forstliche Kulturen vor Wildverbiß geschützt werden und nicht das Wild vor Beunruhigungen durch den Menschen.

### **Gefahren durch Forstgatter?**

In der Regel bergen nicht die intakten Einzäunungen die größten Gefahren für Tiere, sondern defekte und überflüssig gewordene Zäune. Diese von der Bodenvegetation überwucherten und für das Tier kaum erkennbaren Drahtgeflechte sind dauerhafte und gefährliche Fallen. Schon beim Überschreiten des Maschendrahtes oder Knotengittergeflechtes kann es zu fußnagel- oder schlingenähnlichen Verstrickungen kommen, aus denen sich die Tiere häufig nicht mehr

befreien können und qualvoll zugrunde gehen. Die Gefahrenquelle durch liegengelassene Zäune hat sich besonders erhöht, seitdem fast ausschließlich über Jahrzehnte beständiges, korrosionsfreies Zaunmaterial Verwendung findet.

Allein schon aus Gründen des Umweltschutzes ist das Liegenlassen von Zaunmaterial im Wald unverträglich. Überflüssig gewordene Gatterzäune sind Abfall, der ordnungsgemäß zu beseitigen ist. Das Nichtbeseitigen des Drahtgeflechtes um Kulturen, die des Schutzes nicht mehr bedürfen, wie es zunehmend zu beobachten ist, verstößt gegen den Tier- und Umweltschutz und nicht zuletzt auch gegen das Abfallbeseitigungsgesetz. Gerade vom Forstpersonal sollte man erwarten, daß Abfälle im Wald nicht einfach liegen gelassen werden.

Besonders für Rehe haben defekte Zäune einen Falleneffekt. Durch die Öffnungen gelangen sie zwar hinein, finden aber den Ausgang nicht mehr. Versuche, derartig eingesperrte Rehe aus den Gattern zu vertreiben, haben häufig Unfälle mit schweren Verletzungen und oft auch den Tod der Tiere zur Folge. Eindeutig tierschutzwidrig ist es, Wild aus Forstgattern durch den Einsatz von Hunden zu vertreiben, da hierbei die Verletzungsgefahr deutlich erhöht wird. § 3 Ziffer 7 Tierschutzgesetz verbietet das Hetzen eines Tieres auf ein anderes Tier außer im Rahmen der waidgerechten Jagdaus-

übung. Das Hetzen von Wild in Gattern ist keine waidgerechte Jagdausübung. Verletzungen am Draht und das Abwürgen der in Panik geratenen und den Ausschluß nicht findenden Tiere wird dabei billigend in Kauf genommen.

### **Verletzungen und verfangen der Wildtiere**

Alljährlich, wenn Rehböcke, Rot- und Damhirsche ihre Gehörne bzw. Geweihe durch Fegen an Bäumen und Sträuchern von der Basthaut trennen, werden Todesfälle oder schwere Verletzungen durch Fegen an liegengelassenen Drahtresten beobachtet. Mit ihren Geweihen verfangen sich die Tiere im Drahtgeflecht und können sich nicht mehr davon befreien. Aufnahmen von Tieren, die Drahtreste hinter sich herziehen, bis sie endlich vor Erschöpfung oder durch Strangulation verendeten, sind häufig veröffentlicht worden.

Vom Auer-, Birk- und Haselhuhn weiß man, daß die Verdrahtung des Waldes zum Niedergang der Bestände beigetragen hat. Auch Füchse kommen durch Gatterzäune zu Tode. Offensichtlich überschätzen sie ihr Sprungvermögen und bleiben in den oberen Maschen hängen. Tierverluste gibt es bei Greifvögeln und Eulen, die einen Zaun im Flug nicht rechtzeitig erkennen und dagegenprallen.

Wie viele Tiere durch Forstgatter zu Schaden kommen, wurde bisher nicht erfaßt. Es

ist davon auszugehen, daß jährlich Tausende von Tieren meist unter Qualen zu Tode kommen. Weitaus mehr dürften durch Zäune verletzt werden.

Die Schmerzen der Tiere, die sich im Geflecht der Zäune verfangen, sind fast immer außerordentlich qualvoll und lange anhaltend, bis endlich der Tod eintritt. Nur ausnahmsweise wird ein Fall rechtzeitig bemerkt, fast stets müssen dann die noch lebenden Tiere aufgrund der erheblichen Verletzungen getötet werden. Die allermeisten Unfälle im Zaun werden gar nicht registriert, da kleine Tiere von Beutegreifern und Aasfressern bald beseitigt werden. Selbst von größeren Tieren findet sich oft nur noch eine abgenagte Gliedmaße im Drahtgeflecht. Nicht nur das Hängenbleiben im Draht verursacht schwere Schmerzen und Schäden, abhängige Jungtiere werden von den Muttertieren getrennt, wenn sie nicht über oder durch den Zaun folgen können.

Ein erheblicher Teil der Unfälle, bei denen Tiere zu Schaden kommen oder qualvoll zugrunde gehen, wäre vermeidbar.

### Forderungen

● Bei der Errichtung und Wartung von Forstgattern ist die dabei erforderliche Sorgfalt aus Gründen des Tierschutzes zu beachten.

● Gatterzäune, die überflüssig geworden sind, müssen unverzüglich und restlos entfernt werden.

● In Gebieten mit regelmäßigem Wildschweinvorkommen ist die Notwendigkeit der Errichtung von Forstgattern besonders kritisch zu überprüfen, da die Zäune hier oft ständig beschädigt und somit nutzlos sind.

● Das Austreiben von Wildtieren aus Forstgattern hat mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist während der Brut- und Setzzeiten zu unterlassen. Während dieser Zeiten sollten auch keine neuen Forstgatter errichtet werden.

● Beim Vertreiben von Wildtieren aus Forstgattern dürfen Hunde nicht eingesetzt werden. Die Hetz- und Treib-

jagd innerhalb von Forstgattern verstößt gegen § 3 Ziffer 8 Tierschutzgesetz, da sie keine waidgerechte Jagdausübung darstellt.

● Gatterzäune dürfen keine spitzen Winkel bilden, die Winkel müssen vielmehr gebrochen (abgerundet) sein, analog den Vorschriften über den Gatterbau von Wildgehegen (Gatterhaltung von Damwild). Die Auswahl des Zaunmaterials und die Höhe der Einzäunung sind auf die vorhandenen Wildtierarten so abzustimmen, daß das Überspringen der Gatter ausgeschlossen ist.

● An stark befahrenen Straßen und an der Wald-Feld-

Grenze sollten Gatter keine langen Fronten bilden, die das Wild nach Störungen auf der Flucht am Erreichen der Deckung behindern. Zwischen benachbarten Gattern dürfen keine engen und langen Zwangswechsel gebildet werden. In beiden Fällen erhöht sich die Unfallgefahr.

● Anstelle der Zunahme von Drahtzäunen im Wald, die nicht selten aufgrund unzureichender Sorgfalt bei der Errichtung (Akkordlohn pro laufenden Meter!) von vorne herein nicht wildgerecht und somit als Schutzeinrichtung für forstliche Kulturen häufig wirkungslos sind, muß nach sorgfältiger Prüfung der örtli-

chen Gegebenheiten das wildsichere, überschaubare und regelmäßig gewartete Gatter treten, das ein vernünftiges Verhältnis von Umfang zu Inhalt aufweist, um den Belangen der Forstökonomie und des Tierschutzes gerecht zu werden.

Der viele und zum großen Teil nutzlose Draht im Wald ist nicht nur ein Ärgernis. Wer fahrlässig überflüssig gewordene Gatter stehen läßt, schadhafte nicht instand setzt oder bei der Errichtung neuer Einzäunungen die erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, verstößt gegen das Tierschutzgesetz!

Das Ziel dieser Forderungen ist die Reduzierung von Gefahren, die von Zäunen im Wald für Wildtiere ausgehen. Die Forderungen ergeben sich aus dem Willen des Gesetzgebers, wildlebende Tiere vor vermeidbaren Schmerzen, Leiden und Schäden durch forstliche Maßnahmen zu bewahren. Die erhobenen Forderungen dienen nicht nur dem Tierschutz, sondern auch dem Anliegen des Forstes, dem Umweltschutz und dem natürlichen Landschaftsbild.

Die Forstbehörden und Waldbesitzer werden aufgefordert, die Belange des Tierschutzes bei der Planung, Unterhaltung und Beseitigung von Gattern zu beachten. ■



... oder defekte Zäune, von denen erhebliche Gefahren für das Wild ausgehen. Fotos TVT

## Wer ist die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz?

Die TVT ist ein Zusammenschluß von Tierärzten, die sich die Förderung des Tierschutzes in allen Bereichen, insbesondere durch

● die Pflege von Öffentlichkeitsarbeit im Tierschutz zur Versachlichung öffentlicher Diskussionen,

● Informationen und fachliche Beratung von Tierschutzorganisationen,

● Informationen und fachliche Beratung von Tierärzten und Veterinärbehörden auf dem Gebiet des Tierschutzes,

● fachliche Betreuung, Beratung und Unterstützung von Tierheimen, insbeson-

dere Schulung von Mitarbeitern von Tierheimen,

● Einflußnahme auf die Gesetz- und Verordnungsgebung im Tierschutz,

zur Aufgabe gemacht haben.

Die TVT erstellt fachliche Stellungnahmen mit grundsätzlicher Beurteilung und macht Vorschläge für Verbesserungen. Zum Wohle der Tiere arbeitet die Vereinigung an sachgerechter Einflußnahme auf die Rechtsetzung, auch auf EG-Ebene; Ziel ist es, einer art- und verhaltensgerechten Tierhaltung in allen Bereichen zum Durchbruch zu verhelfen.

In tierärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und speziellen Tagungen der Vereinigung wird in Zusammenarbeit mit der Akademie für tierärztliche Fortbildung und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, auf vielen Gebieten Fortbildung im Tierschutz für die tierärztliche Praxis und für den amtstierärztlichen Dienst geboten.

In sieben Arbeitskreisen werden schwerpunktmäßig aktuelle Probleme aus dem gesamten Bereich des Tierschutzes erarbeitet. Der AK 6 befaßt sich mit der Thematik „Wildere und Jagd“.